

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen am 09.03.2023 und 16.03.2023

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2023 in der geänderten Fassung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.03.2023 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

2. Bauantrag

Bauherrin: Petra Schepers

Bauort: Scheidenweiler 9

Bauvorhaben: Carport und Gewächshaus

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Außenbereichsatzung „Scheidenweiler“ i. d. F. v. 06.07.2015. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Im Geltungsbereich der Außenbereichsatzung „Scheidenweiler“ richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Diesen Vorhaben kann dabei nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung weiterer öffent-

licher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, abgesehen der genannten in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB, stehen dem beantragten Bauvorhaben nicht entgegen. Die gewählte Position des Carports ist an der Grundstücksgrenze nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 Bayerische Bauordnung - BayBO zulässig.

Das beantragte Gewächshaus soll allerdings außerhalb der Außenbereichssetzung gestellt werden. Es handelt sich somit um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Ob öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beeinträchtigt werden, ist durch die Fachbehörden zu prüfen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Schepers Petra, Neubau Carport und Aufstellung eines Gewächshauses, auf der Fl. Nr. 1077 der Gemarkung Hergensweiler, Scheidenweiler 9, i. d. F. v. 07.03.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

3. Bauantrag

Bauherr: Siegmund Heim

Bauort: Mollenberg 5

Bauvorhaben: Umbau des bestehenden Gebäudes; Einbau einer zweiten Wohneinheit; Anbau von Balkon und Dachgaupen

Gemeinderätin Heim ist als Ehefrau des Antragstellers persönlich beteiligt im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO und nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, wenn die bisherige Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen geändert wird:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück, (diese Regelung ist nach Art. 82 Abs. 5 Bayerische Bauordnung nicht anzuwenden),
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Es befindet sich eine Wohnung im Bestand. Mit Baugenehmigung vom 24.07.1995 wurde der Einbau einer weiteren Wohnung in den Wirtschaftsteil genehmigt (Az. 602-00371/95).

Gemäß der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind zwei weitere Parkplätze für eine zusätzliche Wohneinheit nachzuweisen. Diese werden in den Plänen dargestellt.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Heim Siegmar, Umbau des bestehenden Gebäudes, Einbau einer zweiten Wohnung, Anbau von Balkon und Dachgaupen, auf der Fl. Nr. 986/1 der Gemarkung Hergensweiler, Mollenberg 5, i. d. F. v. 01.03.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

4. Kriminalitäts- und Verkehrsstatistik 2022 für Hergensweiler

Kriminalitätsstatistik:

Fälle insgesamt	41
Davon geklärt	29
Aufklärungsquote	70,7%

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4
Rohheitsdelikte	4
Körperverletzung	3
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1
Diebstahl insgesamt	10
-davon einfacher Diebstahl	7
-davon schwerer Diebstahl	3
-davon Diebstahl aus Kfz	1
Vermögens- und Fälschungsdelikte	8
Betrug	4
Beleidigung	2
Sachbeschädigung	6
Ausländerrechtliche Verstöße	1
Rauschgiftdelikte	2
Gewaltkriminalität	1
Wirtschaftskriminalität	1
Straßenkriminalität	4

Verkehrsstatistik

Verkehrsunfälle	38
-davon mit Personenschaden	7
-davon mit schwer verletzten Personen	2
-davon mit leicht verletzten Personen	5
Sachschaden (in tsd. Euro)	220
-mit Alkohol	1
-Wildunfälle	14
-auf Bundesstraßen	23
- auf Gemeindestraßen	7
Unfallflucht	1
-davon geklärt	1

Die Schwerpunkte bei den Wildunfällen werden von der Polizei noch nachgereicht, so BM Strohmaier. [REDACTED] meint hierzu, dass einer der Schwerpunkte unter Umständen auf Höhe Mollenberg liegt und dies für die Durchsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung hilfreich wäre.

5. Sachstand Bahnhaltunkte im Landkreis Lindau (Bodensee)

Wie in der Sitzung am 09.03.2023 bereits angesprochen, fand eine Videokonferenz aller beteiligten Stellen zu diesem Thema statt. Mittlerweile liegt das bearbeitete Protokoll vor und wird den Gemeinderäten mit dem die Gemeinde Hergensweiler betreffenden Teil übersandt.

Für Hergensweiler ergeben sich folgende Eckpunkte:

- Lage: Westlich des BÜ Pfänderstraße/Bahnhofstraße und dem ehemaligen Bahnhofsgebäude vorgelagert
- Länge Bahnsteig 170m
- Schranken: Einbau von Vollschraken
- Zuwegung: barrierefrei, Detailplanung der DB folgt

Durch die Gemeinde zu erledigen:

- Verlegung der Bushaltestelle in die Bahnhofstraße südlich des BÜ
- Ausweisung von P+R-Flächen
- Ausweisung von Behindertenparkplätzen
- Errichtung überdachter Fahrradabstellmöglichkeiten

Bei den zwei letztgenannten ist eine Nutzung einer DB-Fläche erforderlich, um Stellplätze in ausreichender Tiefe errichten zu können.

Die zunächst erhobene Forderung nach Querungshilfen habe ich abgelehnt. Einerseits ist die höchstzulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, andererseits sind sowohl Pfänderstraße als auch Bahnhofstraße hierfür nicht ausreichend breit ausgebaut.

Zeitplan:

- 01/2025 - 10/2025: Entwurfsplanung
- 11/2025 - 02/2026: Genehmigungsplanung
- 03/2026 - 12/2026: Plangenehmigungsverfahren EBA
- 01/2027 - 02/2028: Prüfung Finanzierung, Erstellung LV, Ausschreibung und Vergabe (alle Halte)
- 03/2028 - 08/2029: Bauphase (alle Halte)

■■■■■ erkundigt sich nach den Gründen, warum mit der Entwurfsplanung erst 2025 begonnen wird. BM Strohmaier erklärt, dass hier die Kommunen kein Mitspracherecht hatten. Die BEG und die Bahn haben dies ohne Rücksprache festgelegt. Eine Begründung hierfür konnten diese nicht vorbringen.

■■■■■ möchte wissen, ob es weitere politische Initiativen geben wird, diesen Prozess zu beschleunigen. BM Strohmaier bejaht dies, die betroffenen Gemeinden werden sich hierzu nochmals besprechen.

■■■■■ gibt an, dass ihm eine erneute Entwurfs- und Genehmigungsplanung nicht erklärlich sind, da bereits Pläne aus 2017 vorliegen müssten. BM Strohmaier erklärt, dass es 2017 nicht zu einer Genehmigungsplanung gekommen ist.

6. Sachstand insektenfreundliche Grünflächenpflege 2. BMin

2. BMin Englmann stellt eine Präsentation zum Sachstand der insektenfreundlichen Grünflächenpflege der Gemeinde (Anlage 1) via Beamer vor.

Zum Hintergrund erklärt sie, dass das Ministerium auf Anregung des erfolgreichen Volksbegehrens zum Erhalt der noch vorhandenen Insekten-Vielfalt mehrere Förderprogramme aufgelegt hat.

Die Gemeinde hat an zwei von diesen Projekten teilgenommen, zum einen an „Natürlich Bayern – die Kommune machts“, hier wurde das Beratungsangebot der Naturschutzbehörde am Landratsamt Lindau zur Flächenpflege in Anspruch genommen und bei dem Projekt „100 Blühende Kommunen Bayern“. Bei diesem Projekt gab es ein „Starterkit-Betrag“ in der Höhe von 5.000,00 €. Hiervon wurde ein Balkenmäher zur Mahd von Kleinflächen und heimisches Wiesenblumensaatgut als „Starter“ gekauft.

Im Verlauf erläutert 2. BMin Englmann die hierzu getroffenen Maßnahmen zur Pflege der Flächen und gibt zum Schluss noch einen Ausblick und erklärt die langfristigen Ziele.

7. Bekanntgaben und Anfragen

BM Strohmaier gibt folgendes bekannt:

1. Es wird eine Sondersitzung zur Auswahl eines Verfahrensbetreuers geben. Herr Grohe von kohler grohe architekten Stuttgart wird vorbeikommen und dem GR die Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahren vorstellen. Der genaue Termin wird noch mitgeteilt.

2. Freiflächenphotovoltaik

Der Auftrag für die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich möglicher Flächen für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen wurde an die Fa. Sieber Consult vergeben. Das Gespräch hierzu wurde krankheitsbedingt durch die Fa. Sieber Consult abgesagt. Der nächste anberaumte Termin ist nächsten Dienstag.

3. Zu der Baustelle an der Kemptener Straße hätte ein Gespräch mit der Projektierungsfirma am 13.04.2023 stattfinden sollen, dieser wurde krankheitsbedingt durch die Fa. Wiehl abgesagt.

4. Der Funkmast in Unternützenbrugg wurde am 09.03.2023 durch die Deutsche Telekom (Auszug Portal Bundesnetzagentur) in Betrieb genommen. Auf Anfrage teilt O2 Telefonica mit, dass die Bauarbeiten demnächst abgeschlossen sind und diese dann ebenfalls den Funkmast in Betrieb nehmen werden.

5. BM Strohmaier lädt alle zur Sonderausstellung „Mein Dorf | Deine Ausstellung | Unser Hergensweiler“ ein. Die Ausstellung findet vom 21.05.2023 bis 15.10.2023, jeweils am 1. und 3. Sonntag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr statt.

6. ████████ erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich Car-Sharing der Fa. Deer. Hierzu teilt BM Strohmaier mit, dass er die Standorte Parkplatz neues Feuerwehrhaus und Parkplatz altes Feuerwehrhaus der Fa. Deer vorgeschlagen hat.

Zu der Förderung der Tiefbauarbeiten erklärt BM Strohmaier, dass diese Förderung ausgelaufen ist, sodass die Gemeinde voraussichtlich mit Kosten in Höhe von ca. 5.000,00 € für den Tiefbau rechnen muss. Hierzu wird es für die Handlungsvollmacht einen Beschlussvorschlag von BM Strohmaier geben.